

Satzung des Vereins „Unser Nieder-Ofleiden“

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „**Unser Nieder-Ofleiden**“
- (2) Er hat Sitz in 35315 Homberg - Nieder-Ofleiden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

NEU: Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2026 wurde §8 Nr. 2 Ziffer B Abs. 2 neu gefasst. Vorherige Version siehe Endnote ¹

- (1) Der Verein „*Unser Nieder-Ofleiden*“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - (A) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gern. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 22 Abgabenordnung (AO).
 - (B) der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege von historischem Brauchtum durch Initiierung von kulturellen Veranstaltungen.
 - Bewahrung der Kultur und der Nieder-Ofleidener Geschichte durch die Erstellung einer Dorfchronik zur Verwendung bei der Durchführung eines Jubiläumsfestes zur Nieder-Ofleidener Ersterwähnung.
 - Gestaltung des öffentlichen Bereiches durch die Errichtung von Hinweisschildern zu öffentlichen Gebäuden, Wegweiser, Informationstafeln und Pflege des öffentlichen Bereiches.
 - Integration neuer Bürger und Integration von Jugendlichen durch Einbinden in das Dorf- und Vereinsleben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung gewähren, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG liegt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder je eine Stimme.

NEU: Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024 wurde §8 Abs. (2) neu gefasst. Vorherige Version siehe Endnote ²

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Zweck und Grund von mindestens 30% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom, zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmenden, Protokollführer zu unterschreiben.

§9

Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

Zu Satzungsänderungen und insbesondere Änderungen des Zwecks des Vereins, sind abweichend von § 8 Ziffer 5 Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl kann auf Antrag eines Mitglieds geheim mit Stimmzetteln stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (2) eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht des Vorstands, des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

*NEU: § 11 Abs. (1) und (3) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2026 geändert.
Vorherige Version siehe Endnote ³*

ALT: § 11 Abs. (1) und (3) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 geändert. Vorherige Version siehe Endnote ⁴

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und bis zu 6 Beisitzer/innen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger wirksam gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall 4.000,- € übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homberg/Ohm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Nieder-Olfelden zu verwenden hat.

NEU: Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2026 wurde ein neuer § 13 „Vereinsabteilungen“ eingefügt.

§ 13 Vereinsabteilungen

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks können innerhalb des Vereins Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins und rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Gründung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Auflösung einer Abteilung kann ebenfalls durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eigenverantwortlich. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- (4) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte zwei Personen die als Beisitzer dem Vorstand angehören. Diese vertreten die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Abteilungen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind in finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten an die Beschlüsse und Vorgaben des Gesamtvereins gebunden.
- (6) Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind über die Kasse des Vereins abzuwickeln. Die Verwendung der Mittel hat im Sinne des Vereinszwecks und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit zu erfolgen.
- (7) Näheres kann durch eine vom Vorstand zu erlassende Abteilungsordnung geregelt werden.

¹ Ursprüngliche Fassung aus der Satzung vom 16.03.2024 (§ 2 Ziffer B Abs. (2)):

(B) der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege von historischem Brauchtum durch Initiierung von kulturellen Veranstaltungen.
- Bewahrung der Kultur und der Nieder-Ofleidener Geschichte durch die Erstellung einer Dorfchronik zur Verwendung bei der Durchführung eines Jubiläumsfestes zur Nieder-Ofleidener Ersterwähnung.

² Ursprüngliche Fassung in der Gründungssatzung vom 02.06.2014 (§ 8 Abs. (2)):

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Homberg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen, unter Berücksichtigung einer 2-wöchigen Ladungsfrist. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

³ Ursprüngliche Fassung aus der Satzung vom 16.03.2024 (§ 11 Nr. 1 und 3):

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und 1. und 2. Beisitzer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger wirksam gewählt worden sind.
- (2)
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

⁴ Ursprüngliche Fassung aus der Gründungssatzung vom 02.06.2014 (§ 11 Abs. (1) und (3)):

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und Beisitzer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger wirksam gewählt worden sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.